

Satzung

des

Elternverein Oberveischede e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elternverein Oberveischede e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Olpe eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 57462 Olpe-Oberveischede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft und die Unterhaltung eines Kindergartens. Auf der Grundlage christlicher Wertordnung und im Sinne von § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) soll die Persönlichkeitsentwicklung der noch nicht schulpflichtigen Kinder gefördert und sollen ihre Erziehungsberechtigten beraten und informiert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, und einen Betreuungsvertrag mit dem Elternverein abgeschlossen haben. Einem Elternpaar steht eine Stimme zu. Vertretung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten noch nicht oder nicht mehr besuchen, sowie andere natürliche oder juristische Personen können dem Vereine als Förderer angehören. Diesen Mitgliedern steht jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu, es sei denn, sie gehören dem Vorstand an.
- (4) Besonders verdienstvolle Mitglieder, die sich für den Aufbau des Vereins eingesetzt haben, können gemäß Beschluß des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der erweiterte Vorstand kann gleichzeitig beschließen, diese Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Vereins,
 - b) durch Tod des Mitgliedes,
 - c) durch freiwilligen Austritt, der spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist, mit Ablauf des Geschäftsjahres,
 - d) mit Ausschluß durch den erweiterten Vorstand aufgrund der Vorschriften des § 5.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bereits entstandenen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.

§ 5

Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit zwei Jahresbeiträgen bzw. Jahresumlagen oder mehr im Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat sowie aus einem anderen wichtigen Grund.

- (2) Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlußfassung muß das betroffene Mitglied gehört und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muß durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung über den Antrag abstimmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Beschluß des erweiterten Vorstandes aufheben.

§ 6 Beitrag

- (1) Aufnahmegebühr, Umlagen sowie Jahresbeitrag werden in der Beitragsordnung festgelegt. Solange keine Änderung erfolgt, gelten die bisherigen Aufnahmegebühren und Beiträge. Änderungen der Beitragsordnung können nur in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Damit ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.
- (3) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern soll der Geschäftsführer den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Solange kein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt ist, bleibt das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand gem. § 8,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und technische Koordination,
 - d) dem Beisitzer für die pädagogische Arbeit.

Der Vorstand ist berechtigt, unbesetzte Vorstandsposten außerhalb der Jahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschuß zu besetzen. Der Beschuß ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die wesentlichen Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer, beruft den erweiterten Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, beratend zugezogen werden. Die Ladung zu den Sitzungen soll mit einer Frist von einer Woche durch Benachrichtigung jedes Vorstandsmitgliedes erfolgen.
- (4) Die Sitzungen werden einberufen, sofern der Vorsitzende dies für erforderlich hält. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes an den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer hat dieser eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn ein Mitglied des Vorstandes gem. § 8 und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Aufgabe der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- (1) Geschäftsführender Vorstand:
- a) Der Vorsitzende leitet den Verein. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Jahreshauptversammlung.

- b) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und verwaltet die Akten. Neben der Führung des allgemeinen Schriftverkehrs ist er für die Information des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet er die Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlungen.

(2) übriger erweiterter Vorstand:

- a) Der Kassierer führt die Vereinskasse gewissenhaft. Er veranlaßt die vom Vereinsvorstand zu tätigen Einnahmen und Ausgaben. Er hat dem erweiterten Vorstand jederzeit auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder einen Kassenbericht zu erstatten und den Kassenbestand nachzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Kassierer insoweit anzuweisen, als die laufenden Geschäfte betroffen sind.
- b) Dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und technische Koordination obliegen alle Vorbereitungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Darstellung des Vereins und der Einrichtung sowie die Koordination von Arbeitseinsätzen und sonstigen Aktivitäten des Vereins, jeweils in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand.
- c) Der Beisitzer für die pädagogische Arbeit hat die Aufgabe, den Kindergarten und das Kindergartenpersonal in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu begleiten und ist Ansprechpartner im Vorstand für die Elternschaft in Fragen des Kindergartenbetriebes.

§ 11

Turnusmäßiger Wechsel der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten.

Nach der ersten Wahl aufgrund dieser Satzung sollen der Vorsitzende, der Kassier und der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und technische Koordination nach einem Jahr ausscheiden. Der Verein ist berechtigt, beim Wechsel eines Vorstandsmitgliedes das entsprechende Mitglied jeweils für eine solche Zeit zu wählen, daß der turnusmäßige Wechsel gewährleistet ist.

§ 8 (3) zweiter und dritter Satz findet entsprechend Anwendung.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie dessen Entlastung,

- c) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliederbeiträgen im Rahmen der Beitragsordnung,
 - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über einen Ausschlußbeschuß des erweiterten Vorstandes gemäß § 5 (1),
 - g) alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (2) Die unter a) bis e) aufgeführten Beschlußfassungen sollen grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, einberufen. Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Die Ladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett in Olpe-Oberveisdede am Dorfbrunnen. Sie hat mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, ist unter Beachtung der Formen und einer Frist von mindestens einem Monat, maximal drei Monaten, eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, wenn vorher dieserhalb Ladung gemäß Absatz 4 erfolgt ist.

§ 13 Niederschrift

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des Vereinszweckes sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Olpe zu, die das angefallene Vermögen nur zu unmittelbar und ausschließlich jugendfördernden und gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 29.06.2004 errichtet.

Vorsitzender

Geschäftsführer